

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Juli 1959

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 63) Gottesdienstordnung für den Kindergottesdienst
- 64) Urlaubsordnung
- 65) Geschenke
- 66) Pfarrbesetzung
- 67) Kindergottesdienst

- 68) Landeskirchenmusikwart
- 69) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- II. Personalien
- III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst
- Kollektengebete und Kirchengebete für den Kindergottesdienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

63) G. Nr. /354/ 1 II 17 b

Gottesdienstordnung für den Kindergottesdienst

Nach gründlicher Beratung auf einer Zusammenkunft mit den Kirchenkreisvertrauenspastoren für den Kindergottesdienst hat der Beirat für die Kindergottesdienstarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen, dem Oberkirchenrat zu empfehlen, die beiden unten stehenden Gottesdienstordnungen für den Kindergottesdienst herauszugeben. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bearbeitet zur Zeit die Gottesdienstordnung für den Kindergottesdienst. Bis zur endgültigen Annahme der nach gründlicher Vorarbeit herausgegebenen vier Entwürfe für den Kindergottesdienst durch die Generalsynode sollen in der mecklenburgischen Landeskirche die Kindergottesdienste nach Form III und Form IV (s. unten) gehalten werden. Form I und Form II des vom Liturgischen Ausschuß vorgeschlagenen Entwurfs kommen für die mecklenburgischen Gemeinden nicht in Frage (Form I ist nach der Ordnung der Mette aufgebaut, Form II enthält drei Schriftlesungen u. a.).

Um auch im Kindergottesdienst in unserer Landeskirche zu einer einheitlichen Ordnung zu kommen, wird darum die untenstehende Hauptform als vorläufige Ordnung des Kindergottesdienstes eingeführt. Dazu wird die Kurzform freigegeben für die Fälle, wo der Pastor nicht selber den Kindergottesdienst halten kann oder wo der Pastor wegen mehrerer Gottesdienste an einem Sonntag nur wenig Zeit zur Verfügung hat. Der Oberkirchenrat ersucht die Pastoren über die Einführung dieser der Ordnung des Hauptgottesdienstes sinngemäß entsprechende Ordnung für den Kindergottesdienst mit den Kirchengemeinderäten zu beraten und zu beschließen. Dabei ist dem Wunsch nach einer größtmöglichen Einheitlichkeit Rechnung zu tragen, doch ist diese Ordnung bis zur endgültigen Einführung durch die Generalsynode als Übergangsordnung anzusehen, so daß auch die bisher in den Gemeinden üblichen anderen Ordnungen des Kindergottesdienstes, die meistens durch die alte Ordnung von Zauleck bestimmt sind, weiterhin Geltung behalten dürfen; doch sollten Änderungen in der Liturgie in jeder Gemeinde künftig nur in Richtung auf die neue, unten vorgelegte Ordnung vorgenommen werden.

Schwerin, den 18. Juni 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Volle Form (Form III)

Gemeinde: Lied

Helfer: Der Herr ist in seinem heiligen Tempel

Gemeinde: Es sei stille vor ihm alle Welt (Hab 2, 20)

Helfer: Dies ist der Tag, den der Herr macht

Gemeinde: Lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein (Ps. 118, 24)

Helfer: Gebet

Lieber Vater im Himmel, laß uns dein Wort mit Freuden hören und in einem guten Herzen bewahren. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

oder

Herr, wir bitten dich: erleuchte uns durch den Heiligen Geist, daß wir dein Wort recht hören und dich loben. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Gruppenunterweisung

Introitus (Eingang)

Der Chor singt den Introitus oder

Die Gemeinde singt das Eingangsglied (mit Gloria-Patri-Strophe)

KYRIE ELEISON und GLORIA IN EXELSI

Chor (oder Kindergruppe) und Gemeinde singen im Wechsel das Kyrie eleison.

Chor: Kyrie eleison

Gemeinde: Herr, erbarme dich

Chor: Christe eleison

Gemeinde: Christe, erbarme dich

Chor: Kyrie eleison

Gemeinde: Herr, erbarm dich über uns oder anderes Kyrie Lit. 3

Liturg: Ehre sei Gott in der Höhe

Gemeinde: Allein Gott in der Höh sei Ehr

EKG Nr. 131, V. 1 oder Prosaform Lit. 7

Liturg: Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist

Liturg: Lasset uns beten

KOLLEKTENGE BET

Gemeinde: Amen

Schriftlesung

Epistel

(mit Halleluja und evtl. Hallelujavers)

oder

Evangelium

(mit Ehre sei dir, Herre und Lob sei dir, o Christe)

Wochenlied

Die Gemeinde singt das Lied der Woche

CREDO

Liturg: Ich glaube an Gott den Vater

Gemeinde: den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden . . .

VERKÜNDIGUNG

Gemeinde: Liedvers

Gruppenunterweisung

Gemeinde: Liedvers

Gesamtunterweisung

Gemeinde: Opferlied (die eingesammelten Gaben werden von zwei Kindern zum Altar gebracht)

Der Liturg begibt sich zum Altar und legt das ihm übergebene Opfer nieder. Er betet:

Herr Gott, himmlischer Vater, nimm gnädig an dies Opfer unseres Dankes, das wir darbringen zu deiner Ehre. Laß die Gaben dir wohlgefallen und segne sie zur Förderung deiner Gemeinde. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen

ALLGEMEINES KIRCHENGEBET

Liturg: Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Übel.

Gemeinde: Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

ENTLASSUNG

Liturg: Gehet hin im Frieden des Herrn

Gemeinde: Gott sei ewiglich Dank

Liturg: Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.

Gemeinde: Amen

Kurzform (Form IV)

Kinder: Lied

Liturg (Helfer): Der Herr ist in seinem heiligen Tempel

Kinder: Es sei stille vor ihm alle Welt

Liturg (Helfer): Dies ist der Tag, den der Herr macht

Kinder: Lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein

Liturg (Helfer): Gebet

Lieber Vater im Himmel, laß uns dein Wort mit Freuden hören und in einem guten Herzen bewahren. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

oder

Herr, wir bitten dich: erleuchte uns durch den Heiligen Geist, daß wir dein Wort recht hören und dich loben. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Kinder: Amen

Liturg (Helfer): Unterweisung mit Textverlesung

Liturg (Helfer) und Kinder: Das apostolische Glaubensbekenntnis oder ein anderes Katechismusstück.

Kinder: Lied (Lied der Woche)

Liturg (Helfer): Fürbittengebet

Vater unser

Segen

Kinder: Amen

64) G. Nr. /101/ I 7 a

Urlaubsordnung

I. § 3 der Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte vom 21. Juni 1955 — Kirchliches Amtsblatt 1955, Nr. 8, S. 32/33 — erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Körperbehinderte mit 50 % und mehr Behinderung, anerkannte politisch Verfolgte und Tbc-Kranke, die sich in laufender Überwachung der Tuberkulose-Fürsorge befinden, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Tagen. Zusatzurlaub darf aus den vorgenannten Gründen jedoch nur einmal gewährt werden.

II. Diese Regelung gilt mit Wirkung ab 1. April 1959. Schwerin, den 8. Juni 1959

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

65) /43/ Witzin, Gemeindepflege

Geschenke

Der Kirche Witzin wurde von einem Gemeindeglied ein weißes Altar- und Kanzelantependium aus der Paramentenwerkstatt Stift Bethlehem, Ludwigslust, geschenkt.

Ferner stifteten drei Familien 22 Meter roten Kokosläufer für die Kirche.

Schwerin, den 3. Juli 1959

Der Oberkirchenrat

Walter

66) G. Nr. /290/ Goldberg, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Goldberg ist möglichst bald wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat unverzüglich vorzulegen.

Schwerin, den 22. Juni 1959

Der Oberkirchenrat

Beste

67) G. Nr. /353/ II 17 b

Kindergottesdienst

In den Beirat für die Kindergottesdienstarbeit wurde Vikarin Ilse Vogt, Grevesmühlen, berufen.

Im Kreis der Vertrauenspastoren für den Kindergottesdienst vertritt künftig Pastor Wolff, Kalkhorst, den Kirchenkreis Wismar, Pastor Boddin, Schwerin, den Kirchenkreis Schwerin.

Schwerin, den 18. Juni 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

68) G. Nr. /138/ II 38 e²

Landeskirchenmusikwart

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landeskirchenmusikworts wurde der Kirchenmusikdirektor Georg Gothe, Schwerin, zum 1. April 1959 beauftragt. Die Aufgaben des Landeskirchenmusikworts bestehen in der musikalisch fachlichen Beratung des Oberkirchenrats, und zwar auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens der Kirchenmusiker, in Fragen der Anstellung und Berufung von Kirchenmusikern, auf dem Gebiet des Orgelbaues, der Orgelpflege und des Glockenwesens und darüber hinaus in der fachlichen Beratung in allen kirchenmusikalischen Fragen.

Schwerin, den 30. Juni 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

69) G. Nr. /741/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Ausführungsbestimmungen

zu der von der Landessynode am 22. Mai 1959 beschlossenen Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Zu der von der Landessynode beschlossenen Abänderung des Kostenaufbringungsgesetzes vom 7. Mai 1952 erläßt der Oberkirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Sind Katecheten in mehreren Kirchengemeinden tätig, so ist für die Zahlung der Vergütung die Kirchengemeinde verantwortlich, die mit den Katecheten den Dienstvertrag abgeschlossen hat. Diese Kirchengemeinde hat auch für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) Sorge zu tragen. Die von der gehaltszahlenden Kirchengemeinde mitversorgten Kirchengemeinden be-

teiligen sich an dem aufzubringenden Drittel der Vergütung prozentual nach der Zahl der von den Katecheten unterrichtenden Kinder. Die Kreiskatechetischen Ämter stehen den Kirchengemeinden bei der Festsetzung der einzelnen Gemeindeanteile der mitversorgten Kirchengemeinden beratend zur Seite. Soweit die nach § 2 des Kostenaufbringungsgesetzes vom 7. Mai 1952 (Kirchliches Amtsblatt 1952 Nr. 8) zu erhebenden Christenlehregebühren durch die Mitbeteiligung an der Aufbringung des Gemeindedrittels der die Vergütung zahlenden Kirchengemeinde nicht in Anspruch genommen werden, sind dieselben an die Landeskirchenkasse abzuführen.

2. Die Kosten für die in Ausbildung befindlichen Katecheten übernimmt die Landeskirchenkasse. Als in der Ausbildung stehende Katecheten gelten die Seminarpraktikanten und die Kursuspraktikanten. Die letzteren jedoch nur soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Es muß erwartet werden, daß Kirchengemeinden bei dem Aufrücken von bewährten Katecheten in eine höhere Vergütungsgruppe sich nicht von ihrem tüchtigen Katecheten aus Gründen einer geringfügigen Ersparnis trennen. Die Kirchengemeinden werden für jeden bewährten Mitarbeiter dankbar sein können. Bei Höhergruppierungen von Katecheten wird künftig die anstellende Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
4. Soweit es noch nicht geschehen ist, hat jeder Kreiskatechet die nach § 4 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 (Kirchliches Amtsblatt 8/1952, Seite 46)

zu nominierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dem Oberkirchenrat bis spätestens zum 1. September 1959 zu melden.

5. Der Kreiskatechet hat den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 - a) wenn Anträge der Gemeinden auf Herabsetzung der aufzubringenden Kosten vorliegen,
 - b) wenn bei der Zahlung der dem Katecheten zustehenden Vergütung Schwierigkeiten auftreten und diese durch Verhandlungen mit dem zuständigen Gemeindepastor nicht behoben werden können. Ergibt sich aus der Sachlage die Notwendigkeit einer sehr schnellen Entscheidung, so ist durch das Kreiskatechetische Amt dem Oberkirchenrat umgehend Bericht zu erstatten.
6. Um eine Übersicht über die Christenlehrearbeit zu behalten, haben alle Gemeinden dem Oberkirchenrat in der bisherigen Weise zum 1. Dezember jeden Jahres über die Kreiskatechetischen Ämter die Zahl der Christenlehrekinder zu melden.

Schwerin, den 8. Juli 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werkbericht (20) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei.
Die Schriftleitung

II. Personalien

1/ Dr. jur. Müller, Pers. Akten

Berufung

Berufen wurde der Oberlandeskirchenrat Dr. jur. Konrad Müller in Dresden zum nichtgeistlichen Mitglied des Oberkirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Oberkirchenrats“

mit Wirkung vom 1. August 1959.

Schwerin, den 16. Juni 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

) Gr. Nr. /22/ Spangenberg, Personalakten

In den Ruhestand tritt der Oberkirchenratspräsident Gustav Spangenberg, Schwerin, auf seinen Antrag zum 1. August 1959.

Schwerin, den 13. Juni 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

Berufen wurden:

Pastor Joachim Lankow in Neubrandenburg auf die Pfarre Rehna I zum 15. Mai 1959. /378/¹ Pred.

Pastor Dr. Friedrich Jenssen in Proseken auf die Pfarre Neubukow zum 1. Juli 1959. /221/¹ Pred.

Pastor Horst Vogt in Pritzier auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1959. /252/¹ Pred.

Beauftragt wurde:

Pfarrdiakon Friedrich Retsch in Retgendorf mit der Verwaltung der Pfarre in Stralendorf zum 1. August 1959. 195/¹ Pred.

Ausgeschieden ist:

Propst Curt Buchholz in Goldberg auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1959. /48/ Pers. Akten.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Gottfried Schlüter in Kritzkow auf seinen Antrag zum 1. November 1959. /45/ Pers. Akten.

Propst Gotthold Meyer-Bothling in Lancken auf seinen Antrag zum 1. November 1959. /54/ Pers. Akten.

Heimgerufen wurde:

Pastor Werner Reinhold in Neubrandenburg, St. Marien II, am 25. Juni 1959 im 59. Lebensjahr. /58/ Pers. Akten.

Pastor i. R. Kurt Voss, früher in Bentwisch, ist am 1. Juli 1959 aus dem Leben geschieden. /198/ Pers. Akten.

Anderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1958

Seite 12

Pritzier, 1. 7. 1959

bei Horst Vogt auftragsw. streichen.

Seite 13

Propstei Goldberg, 30. 6. 1959

Propst Curt Buchholz, Goldberg, streichen, z. Zt. unbesetzt.

Goldberg, 30. 6. 1959

Propst Curt Buchholz streichen, z. Zt. unbesetzt.

Seite 15

Rehna, 15. 5. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Joachim Lankow.

Seite 16

Retgendorf, 1. 8. 1959

Friedrich Retsch, Pfarrdiakon, auftragsweise streichen, z. Zt. unbesetzt.

Stralendorf, 1. 8. 1959

Heinz Kittel streichen, dafür Friedrich Retsch, Pfarrdiakon, auftragsweise.

Neubrandenburg, 15. 5. 1959

zur Hilfeleistung Joachim Lankow streichen.

Neubrandenburg, St. Marien II, 25. 6. 1959

Werner Reinhold streichen, z. Zt. unbesetzt.

Seite 18

Neubukow, 1. 7. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Dr. Friedrich Jenssen.

Proseken, 1. 7. 1959

Dr. Friedrich Jenssen streichen, z. Zt. unbesetzt.

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Kollektengebete und Kirchengebete für den Kindergottesdienst

Für die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte vorläufige Ordnung des Kindergottesdienstes werden nachstehend Kollektengebete und allgemeine Kirchengebete mitgeteilt. Es werden ein paar Muster allgemeiner Art gegeben. Für die Festzeiten und besonders geprägte Kirchenjahreszeiten werden sich die Amtsbrüder zunächst mit geeigneten Liedstrophen, Gebeten aus Agende I des Hauptgottesdienstes oder von ihnen selber formulierten Gebeten helfen müssen.

I. Kollektengebete

O Herr, himmlischer Vater: nimm unsern Leib und unsere Seele ganz zu deinem Eigentum und gib, daß nicht der eigene Sinn, sondern dein heiliger Wille uns völlig regiere. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . . Allmächtiger Herr Gott: gib uns den rechten wahrhaftigen Glauben und erwecke in uns auch Liebe und Hoffnung, damit wir dir und unsern Nächsten nach deinem Wohlgefallen dienen. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . .

Lieber himmlischer Vater, erwecke unsere Herzen, daß wir deinen Namen allezeit bekennen und dich mit allen Heiligen loben und preisen. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . .

O Gott, wir bitten dich, schenke uns, deinen Kindern, Vergebung und Frieden, daß wir rein werden, von allem bösen Tun und dir mit fröhlichem Herzen dienen. Durch Jesum Christum deinen Sohn (der mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit)!

Herr Gott, himmlischer Vater, von dem wir ohn Unterlaß alles Gute empfangen und täglich vor allem Übel behütet werden: wir bitten dich, laß uns deine Gaben in rechtem Glauben erkennen und dir für deine Güte und Barmherzigkeit danken. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . .

Wir bitten dich, lieber Herr Gott: behüte uns und alle deine Kinder, auf daß wir durch deinen Schutz vor allem Unheil bewahrt werden und deinem Namen gehorsam seien in guten Werken. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . .

Herr Jesu Christe: du wirst wiederkommen in Herrlichkeit. Wir bitten dich, vereine uns mit allen Erlösten in deinem himmlischen Reich. Der du mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebest und regierest in Ewigkeit.

Allmächtiger, barmherziger Gott, der du die heiligen Engel zu deinem Lobe und zum Dienst der Menschen geschaffen hast, wir bitten dich, laß unser Leben hier auf Erden von den Engeln behütet werden und befiehl ihnen am Ende uns heimzutragen in deinen Frieden. Durch unsern Herrn Jesum Christum . . .

II. Allgemeine Kirchengebete

Lieber himmlischer Vater: Wir danken dir, daß du uns das Leben geschenkt und uns durch die Taufe angenommen hast als deine Kinder. Wir bitten dich: Stärke und leite uns durch dein heiliges Wort. Behüte unsere Eltern, behüte auch unsere Schwestern und Brüder. Hilf den Kranken, versorge die Armen und führe die zu dir, die jetzt noch nicht an dich glauben. Gib, daß wir unter deinem väterlichen Schutze unser Leben führen und allezeit tun, was dein Wort uns heißt. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Lieber himmlischer Vater: Wir danken dir, daß wir in deinem Hause dein heiliges Wort gehört haben. Hilf uns, daß wir es im Herzen bewahren und als deine Kinder danach leben. Beschütze unsere Eltern und Geschwister auf allen ihren Wegen. Gib den Armen das tägliche Brot, mache die Kranken gesund, tröste die Traurigen und laß uns einst alle in dein ewiges Reich kommen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.